

Schutz der Wohnung und des Vermögens

Soweit der verhaftete Beschuldigte Verwandte oder andere Personen oder Einrichtungen mit dem Schutz seiner Wohnung und seines Vermögens beauftragt, gewährleisten die Untersuchungsorgane die Übergabe an diese (§ 6 Abs. 1 HFVO).

Wenn der Beschuldigte niemanden mit dem Schutz seiner Wohnung beauftragt, ist sie gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die Untersuchungsorgane haben den Rat der Gemeinde oder die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates des Stadtbezirks oder der Stadt (erforderlichenfalls auch den Vermieter) über die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zu unterrichten (§ 6 Abs. 2 HFVO).

Auf Verlangen des Beschuldigten haben die Untersuchungsorgane den Beschuldigten dabei zu unterstützen,

- sein Bargeld auf Konten bei Kreditinstituten anzulegen;
- soweit es zu ihrer Sicherung notwendig ist, Schmuck, Kunstgegenstände und andere Wertsachen zur Aufbewahrung auf vertraglicher Grundlage an eine zuständige staatliche Einrichtung (Bank, Sparkasse, Museum und ähnliche Institutionen) zu übergeben.

Falls bei der Übernahme der Wertsachen weder der Beschuldigte noch der Staatsanwalt anwesend ist, sind **zwei unbeteiligte Zeugen** hinzuzuziehen. Die anwesenden Personen haben das Protokoll zu unterschreiben (§ 6 Abs. 5 HFVO).

Wenn der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung mit dem Schutz seines sonstigen Vermögens beauftragen kann, sind die nachstehend genannten staatlichen Organe für den Schutz seines Vermögens zuständig:

1. bei Grundstücken und Gebäuden: Rat der Gemeinde, des Stadtbezirks oder der Stadt,
2. bei Handwerks- und Gewerbebetrieben: der Rat der Gemeinde bzw. das jeweils zuständige Fachorgan (z. B. Örtliche Versorgungswirtschaft, Handel und Versorgung, Verkehr und Bauamt) des Rates des Stadtbezirks, der Stadt oder des Kreises,
3. bei Kraftfahrzeugen, Booten und anderen Fahrzeugen: der Rat der Gemeinde bzw. das für Verkehr zuständige Fachorgan des Rates des Stadtbezirks, der Stadt oder des Kreises,
4. bei landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie bei Nutzpflanzen und Tieren: der Rat der Gemeinde oder der Stadt bzw. die Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises bzw. der Kreistierarzt (§ 7 Abs. 2 HFVO).

Diese staatlichen Organe können Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen